

Organisationsreglement (OgR)

Fassung vom 08.11.2022

Version	Datum	Inhalt
3.0	17.08.2021	Durch den Vorstand verabschiedete Fassung
3.1	01.09.2021	Fassung für die kantonale Vorprüfung
3.2	30.09.2022	Überarbeitung nach Vorprüfung
3.3	08.11.2022	Genehmigung an der Delegiertenversammlung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Organisation	1
2.1	Allgemeines	1
2.2	Verbandsgemeinden	2
2.3	Delegiertenversammlung	2
2.4	Vorstand	4
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	5
2.6	Geschäftsstelle und Bereich Finanzen	6
2.7	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	6
3	Verfahren an der Delegiertenversammlung	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Abstimmungen	7
4	Wahlen	8
5	Öffentlichkeit, Protokolle, Ausstand	8
6	Finanzielles, Haftung	9
7	Austritt, Auflösung und Liquidation	11
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Anhang 1: Übersichtskarte - Räumliche Abgrenzung Aufgabenbereich Verbandsgemeinden		13
Anhang 2: Organigramm		14
Auflage- und Beschlusszeugnis		15

1 Allgemeine Bestimmungen

Name/ Mitgliedschaft **Art. 1**

¹ Unter dem Namen «Wasserbauverband Alte Aare» (nachfolgend: «Verband») schliessen sich die Einwohnergemeinden Aarberg, Bütigen, Büren an der Aare, Dotzigen, Kappelen, Lyss, Meienried, Schwadernau, Studen und Worben zu einem Gemeindeverband zusammen.

² Fusionieren Verbandsgemeinden untereinander oder mit Drittgemeinden, so wird die Fusionsgemeinde Mitglied im Verband.

Sitz **Art. 2**

¹ Sitz des Verbands ist Aarberg.

² Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland.

Zweck **Art. 3**

¹ Der Verband erfüllt die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Absatz 1 zu fördern oder damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Räumliche Abgrenzung des Aufgabenbereichs **Art. 4**

Der Verband erfüllt die Wasserbaupflicht entlang der Alten Aare ab dem Stauwehr Mühlau Aarberg bis zu deren Einmündung in den Nidau-Büren-Kanal (ohne seitliche Zuflüsse) gemäss Anhang 1.

Mitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit **Art. 5**

Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern¹ der Verbandsgemeinden.

2 Organisation

2.1 Allgemeines

Organe **Art. 6**

Die Organe des Verbands sind

- a) die Verbandsgemeinden,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal bzw. Dritte, soweit ihnen Verfügungsbefugnisse übertragen wurden.

¹ Per 1.1.2022: Anzeiger Aarberg, Anzeiger Büren und Umgebung, Nidauer Anzeiger

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 7

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen (Art. 3),
- b) wesentliche Änderungen der Grundsätze der Kostenverteilung (Art. 51),
- c) Änderungen der Verteilung der Stimmkraft (Art. 13),
- d) räumliche Erweiterungen des Aufgabenbereichs (Art. 4),
- e) Änderungen der Finanzkompetenzen (Art. 15 ff),
- f) die Aufnahme neuer Gemeinden (Art. 1),
- g) die Auflösung des Wasserbauverbands (Art. 60),
- h) Geschäfte gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c, wenn das Referendum zustande kommt.

² Geschäfte sind angenommen,

- a) wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen: Abs. 1 Bst. a, b und c,
- b) wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt: Abs. 1 Bst. d bis h.

Verfahren

Art. 8

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 9 Monaten.

2.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 9

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden entsenden für jede Sitzung der Delegiertenversammlung eine delegierte Person, welche die jeweiligen Gemeindestimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung.

⁴ Für das Verfahren an der Delegiertenversammlung gelten Art. 31–Art. 39.

⁵ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 10

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und
Einladung**Art. 11**

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein:

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres zu beschliessen,
- b) im zweiten Halbjahr, um das Budget zu beschliessen und die Gemeindebeiträge festzulegen,
- c) wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert.

² Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert 3 Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁵ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der
Verbandsgemeinden**Art. 13**

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über je zwei Stimmen.

² Soweit ihr Anteil gemäss Kostenteiler (Art. 51) 5% übersteigt, verfügen sie für jede weitere ganze oder angebrochene 5%-Tranche über eine weitere Stimme.

³ Die Stimmenzahl der Verbandsgemeinden wird gemäss Art. 51 periodisch überprüft.

Zuständigkeiten
1. Wahlen**Art. 14**

Die Delegiertenversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Vorstands auf Antrag der Verbandsgemeinden,
- b) aus den Mitgliedern des Vorstands, das Präsidium und das Vizepräsidium des Vorstands,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

2. Sachgeschäfte

Art. 15

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a) die Änderungen des Organisationsreglements (Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 1 Bst. a – c),
- b) die Reglemente, unter Vorbehalt von Art. 7,
- c) neue Ausgaben soweit CHF 1'000'000.- übersteigend.

² Sie beschliesst

- a) den Erlass von Wasserbauplänen und deren Abänderungen, soweit sie nicht geringfügig sind¹,
- b) das Budget und die Gemeindebeiträge,
- c) die Jahresrechnung,
- d) neue Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 1'000'000.00 (vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 2 Bst. b),
- e) die Schaffung neuer Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstands übersteigen,
- f) die Sitzungsgelder und Entschädigungen des Vorstands.

³ Für die Bestimmung der Zuständigkeit sind Ausgaben gleichgestellt

- a) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

¹ Art. 28 Wasserbaugesetz

- b) Anlagen in Immobilien,
- c) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- d) Verzicht auf Einnahmen,
- e) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert),
- f) Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 16

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite zu neuen
Ausgaben

Art. 17

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Nachkredite bis zu einer Höhe von höchstens 10% des ursprünglichen Kredites, maximal aber bis CHF 20'000.-, beschliesst der Vorstand.

Sorgfaltspflicht

Art. 18

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Vorstand

Zusammensetzung

Art. 19

¹ Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf einen Vorstandssitz.

² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 14 Bst. a selbst.

Beschlussfähigkeit

Art. 20

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeit
Allgemein

Art. 21

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Aufgabenerfüllung und koordiniert die Geschäfte. Er bestimmt die Organisation der Geschäftsstelle im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements.

² Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.

Zuständigkeit
Ausgaben / Verordnungen

Art. 22

¹ Der Vorstand kann Verordnungen erlassen, namentlich zur

- a) Organisation des Vorstands (inkl. Einladung zu den Sitzungen und Verfahren) und der Geschäftsstelle;
- b) Delegation von Verfügungsbefugnissen an die Geschäftsstelle;
- c) Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Rechnungsvisum, Zahlungsfreigabe etc.).

² Der Vorstand beschliesst

- a) neue Ausgaben bis zu CHF 100'000.-,
- b) bis zu CHF 250'000.-, wenn durch höhere Gewalt verursachte Schäden unverzüglich zu beheben sind,
- c) gebundene Ausgaben und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben.

³ Der Beschluss über die gebundene Ausgabe oder den Nachkredit zu einer gebundenen Ausgabe ist zu veröffentlichen, wenn der Kredit oder Gesamtkredit die ordentliche Zuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen,
Verordnungen

Art. 23

¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder oder einem Vorstandsausschuss (Kommission) für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt durch eine Verordnung.

Unterschrifts-
berechtigung

Art. 24

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben gemeinsam für den Verband. Die Zweitunterschrift kann in begründeten Fällen durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.

² Der Vorstand kann in Verordnungen gemäss Art. 22 weitere Zeichnungsberechtigungen einräumen.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz und
Berichterstattung

Art. 25

Die Rechnungsprüfung wird einer privatrechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen¹. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Datenschutz

Art. 26

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

¹ Art. 72 Gemeindegesetz, Art. 122 ff Gemeindeverordnung und Art. 122 ff -umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. Art. 33 Datenschutzgesetz regelt den Datenschutz

2.6 Geschäftsstelle und Bereich Finanzen

Aufgaben

Art. 27

Die operativen Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle und den Bereich Finanzen erfüllt.

Geschäftsstelle

Art. 28

¹ Die Geschäftsstelle nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Betrieb und Unterhalt
- b) Projekte
- c) Administration
- d) Kommunikation

Finanzen

² Der Bereich Finanzen nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- b) Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- c) Finanz- und Liquiditätsplanung

³ Das Führen der Finanzen oder Teile davon, insbesondere der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, durch die Geschäftsstelle ist zulässig.

Leitung und Aufsicht

Art. 29

¹ Der Geschäftsstelle und dem Bereich Finanzen steht je ein Leiter vor.

² Die beiden Leiter unterstehen der Aufsicht des Vorstands. Sie sind hierarchisch dem Präsidenten des Vorstandes direkt unterstellt.

³ Die beiden Leiter stehen dem weiteren, ihnen zugewiesenen Personal sowie allfälligen Aushilfen vor.

2.7 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz,
Fristen

Art. 30

¹ Die Gemeinderäte von mindestens 3 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse gemäss Art. 15 Abs. 1 das Referendum ergreifen.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

³ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 15 Abs. 1 den Verbandsgemeinden unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit und -frist bekannt.

⁴ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

3 Verfahren an der Delegiertenversammlung

3.1 Allgemeines

Traktanden

Art. 31

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 32

¹ Stellt eine delegierte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.¹

Eröffnung

Art. 33

Die Präsidentin oder der Präsident

- a) eröffnet die Delegiertenversammlung,
- b) prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- c) veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- d) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Beratung

Art. 34

¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Ordnungsantrag

Art. 35

¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort

- a) die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Organe oder Kommissionen.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36

Die Präsidentin oder der Präsident

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren und
- d) gibt den Delegierten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

¹ Art . 49a Gemeindegesetz

Abstimmungsverfahren **Art. 37**

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a) unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Form **Art. 38**

Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

Stimmengleichheit **Art. 39**

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

4 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 40**

Wählbar in die Delegiertenversammlung sind alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

Unvereinbarkeit **Art. 41**

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Amtsdauer und Wiederwählbarkeit **Art. 42**

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Mitglieder gewählter Organe sind wiederwählbar.

5 Öffentlichkeit, Protokolle, Ausstand

Delegierten-
versammlung **Art. 43**

¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -Übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede delegierte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und
Kommissionen

Art. 44

- ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 45

- ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand

Art. 46

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.¹
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

6 **Finanzielles, Haftung**

Allgemeines

Art. 47

- ¹ Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- ² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Jahresrechnung,
Finanzplan

Art. 48

- ¹ Die mit der Rechnungsführung beauftragten Stelle legt die Jahresrechnung bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Vorstand vor.
- ² Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis zur jährlichen Delegiertenversammlung des ersten Halbjahres vor (Art. 11 Abs. 1 Bst. a).

¹ Art. 47 Gemeindegesetz

Mittelbeschaffung

Art. 49

Der Verband beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Beiträge von Bund und Kanton;
- c) Beiträge und Zahlungen Dritter (Ansprüche an Verursacher von Unterhaltsarbeiten bleiben vorbehalten);
- d) Entnahmen aus den Eigenmitteln;
- e) Ertrag aus dem Vermögen.

Beiträge der
Verbandsgemeinden**Art. 50**

¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben, soweit sie nicht durch Beiträge von Bund, Kanton und Dritten gedeckt sind.

² Sie leisten Unterhalts- und Investitionsbeiträge.

³ Sie leisten Beiträge zur Bildung von Rücklagen von höchstens CHF 500'000.00 zur Bewältigung von Schäden aus höherer Gewalt¹, welche unverzüglich behoben werden müssen.

Grundsätze der
Kostenverteilung**Art. 51**

Die Gemeindebeiträge und die Zahl der Delegiertenstimmen werden nach der neuesten zur Verfügung stehenden Zahl der mittleren Wohnbevölkerung gemäss Art. 5 Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) festgelegt.

Festsetzung und
Bezahlung der Beiträge
a) Unterhaltsbeiträge**Art. 52**

¹ Die mutmasslichen Unterhaltsbeiträge werden mit dem Budget festgelegt, die definitiven mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

² Der Verband stellt die Unterhaltsbeiträge bis zum 31. Januar des der Jahresrechnung folgenden Jahres in Rechnung.

³ Die Rechnungen sind innert 45 Tagen zahlbar.

b) Investitionsbeiträge

Art. 53

¹ Die mutmasslichen Investitionsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden zusammen mit dem Kreditbeschluss, die definitiven mit der Genehmigung der Jahresrechnung festgelegt.

² Der Verband stellt entsprechend den beschlossenen Zahlungsmodalitäten Akontozahlungen in Rechnung.

³ Die Rechnungen sind innert 45 Tagen zahlbar.

c) Bildung von
Rückstellungen**Art. 54**

¹ Die Beiträge für die Bildung von Rückstellungen werden mit dem Budget festgelegt.

² Der Verband stellt die Beiträge bis zum 31. Januar des Rechnungsjahres in Rechnung.

³ Die Rechnungen sind innert 45 Tagen zahlbar.

¹ Dem Vorstand sollen Eigenmittel zur Verfügung stehen im Fall höherer Gewalt (Art. 22 Abs. 2 Bst. b) ohne dass dabei geklärt werden muss, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

Haftung

Art. 55

¹ Austretende Verbandsgemeinden haften während 3 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 51) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

² Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 60 Abs. 3.

7 Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 56

a) Frist

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

² Vorbehalten gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

b) Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinden

Art. 57

¹ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen und auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

aa) Vermögens-ausscheidung

² Vorbehalten bleiben Art. 58 und Art. 59.

bb) Übernahme von Wasserbauwerken

Art. 58

¹ Austretende Gemeinden übernehmen zum Restbuchwert die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke zu Eigentum und Unterhalt.

² Sie tragen die Kosten der Eigentumsübertragung.

cc) Rückerstattung von Investitionsbeiträgen

Art. 59

¹ Austretende Gemeinden erstatten dem Verband die Beiträge zurück, die er in den vergangenen 10 Jahren an die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke geleistet hat.

² Ihre an diese Wasserbauwerke des Verbands geleisteten Beiträge werden angerechnet.

³ Die Beiträge werden nicht verzinst.

Auflösung

Art. 60

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden entsprechend dem Kostenteiler (Art. 51) zugewiesen.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 61

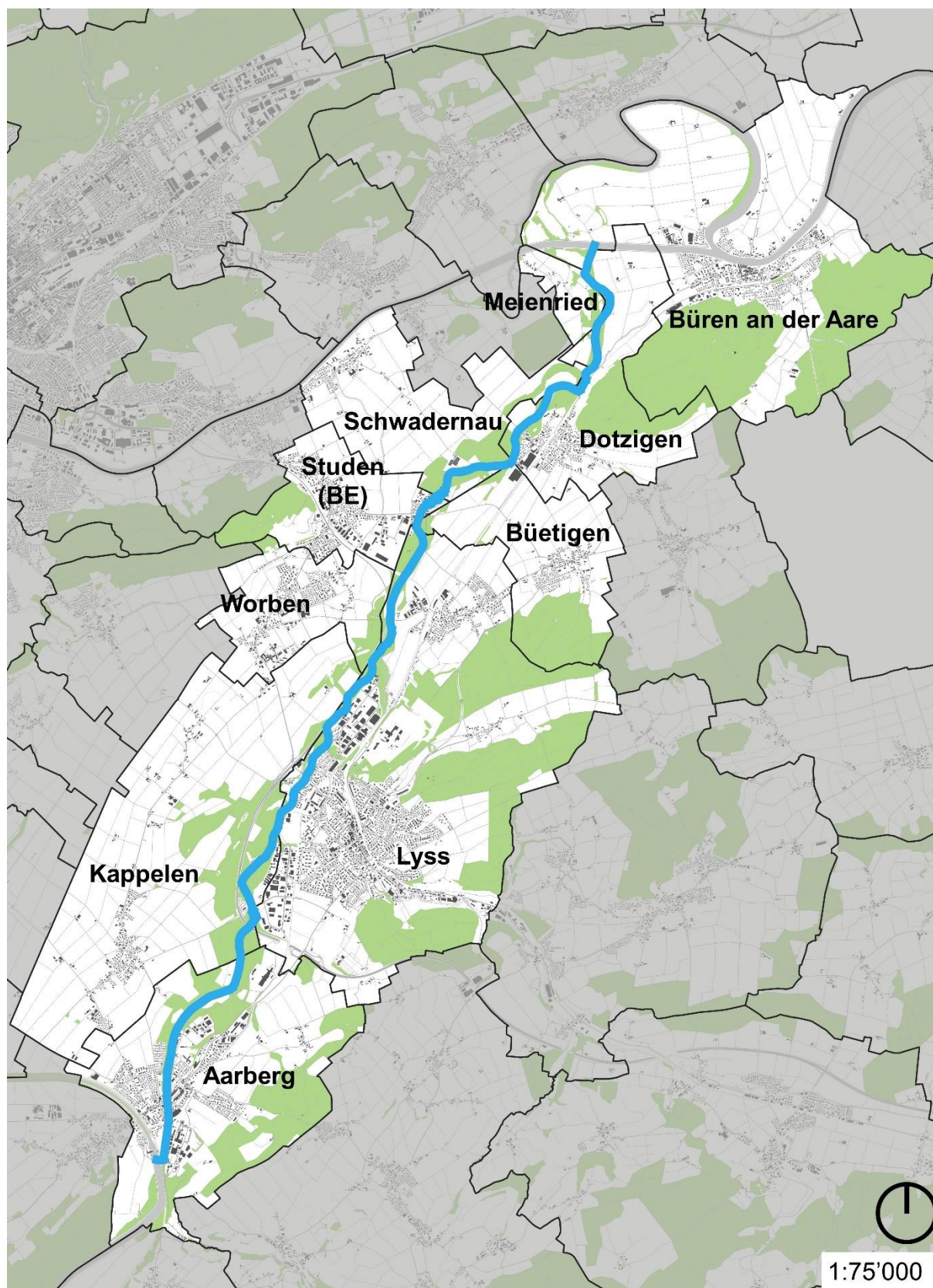
¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I (Räumliche Abgrenzung Aufgabenbereich, Übersichtskarte) und Anhang II (Verbandsorgane, Organigramm) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

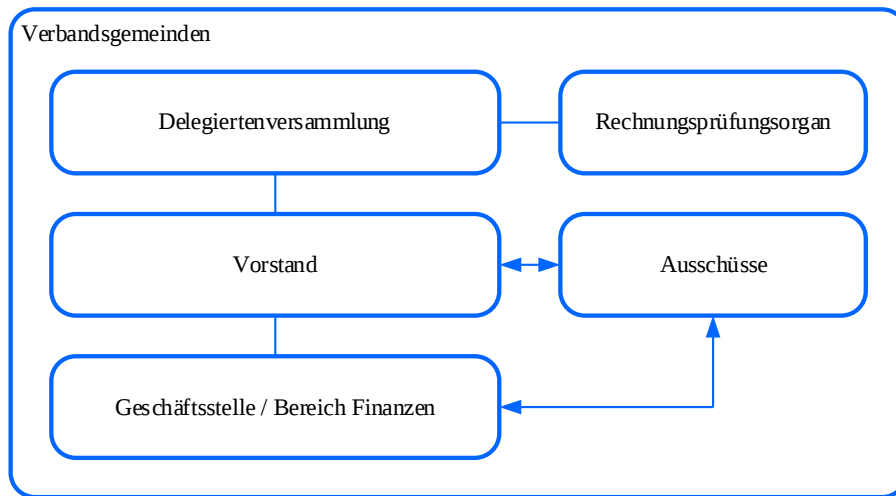
² Es hebt das am 12. Juni 2013 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion genehmigte Organisationsreglement auf.

Bestellung der Organe

Art. 62

Die Organe des Verbands werden erstmals auf den 1. Januar des Folgejahres nach Inkraftsetzung dieses Reglements gewählt (Beginn Amtsperiode).

Anhang 1: Räumliche Abgrenzung Aufgabenbereich, Übersichtskarte

Anhang 2: Verbandsorgane, Organigramm

Auflage- und Beschlusszeugnis

Die Delegiertenversammlung vom 08. November 2022 nahm die Gesamtrevision dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Das Reglement lag soweit vorgeschrieben bei den Verbandsgemeinden 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan öffentlich auf.

Das zuständige Gemeindeorgan hat gemäss Bestätigung der Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinden das Reglement beschlossen.

	Datum des Beschlusses	Unterschriften	
Aarberg			
Bütigen			
Büren an der Aare			
Dotzigen			
Kappelen			
Lyss			
Meienried			
Schwadernau			
Studen			
Worben			

Genehmigt durch das Tiefbauamt des Kantons Bern: